

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019046/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 28.03.2019 TOP: 2.15
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019046/1
	Az.:	erstellt am: 01.03.2019

Betreff

Gestaltungssatzung "Innenstadt-Köthen"
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Hinweise und
Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	28.03.2019	entspr. prot. Änd.
2	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	entspr. prot. Änd.
3	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		19.03.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Hinweise und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung entsprechend der Anlage 1 (s. Anlage).

Der Satzungsentwurf wird wie folgt geändert:

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 10 (7) Farblich getönte Fensterscheiben, gewölbte, verspiegelte oder stark strukturierte Fenster- und Türverglasungen sind unzulässig.

Fassung für den Beschluss:

§ 10 (7) Grundsätzlich sind farblich getönte Fensterscheiben, gewölbte, verspiegelte oder

stark strukturierte Fenster- und Türverglasungen unzulässig. Auf der Südseite der Gebäude sind ausnahmsweise Sonnenschutzgläser mit einer hohen Lichtdurchlässigkeit und einem leichten Sonnenschutz zulässig.

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 10 (8) Ausnahmsweise ist das Aufbringen funktional begründeter Sichtschutzfolien auf Fenstern und Türen im Erdgeschoss - von Sonnenschutzfolien in allen Geschossen – zulässig, soweit die Profilierung der Fenster und Türen erkennbar bleibt und die Scheiben nicht vollständig undurchsichtig werden. Die Folierung muss sich farblich dem Fenster oder der Tür sowie der Gebäudefassade unterordnen. Die Verwendung von verspiegelten, gemusterten oder intensiv farbigen Folien ist unzulässig.

Fassung für den Beschluss:

§ 10 (8) Ausnahmsweise ist das Aufbringen funktional begründeter Sichtschutzfolien auf Fenstern und Türen im Erdgeschoss und von Sonnenschutzverglasung in allen Geschossen zulässig, soweit die Profilierung der Fenster und Türen erkennbar bleibt und die Scheiben nicht vollständig undurchsichtig werden. Die Art der Sichtschutzfolien bzw. Sonnenschutzverglasung muss sich farblich dem Fenster oder der Tür sowie der Gebäudefassade unterordnen. Die Verwendung von verspiegelten, gemusterten oder intensiv farbigen Sichtschutzfolien bzw. Sonnenschutzverglasungen ist unzulässig.

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 14 (12) Schornsteinköpfe sind in unverputztem Klinkermauerwerk oder mit verputzter und im Fassadenfarbton gestrichener Oberfläche auszuführen. Ausnahmsweise wird bei Fertigteilkaminen Verputzung im Klinkerfarbton oder entsprechend der Fassadenfarbe zugelassen.

Fassung für den Beschluss

§ 14 (12) Schornsteinköpfe sind in unverputztem Klinkermauerwerk oder mit verputzter und im Fassadenton gestrichener Oberfläche auszuführen. Ausnahmsweise wird bei der Verputzung der Klinkerfarbton zugelassen. Abdeckungen sind in Kupfer, Titanzink oder Mörtel möglich. Der Abstand der Tropfkante des aufgehenden Bauteils darf ein technisch notwendiges Mindestmaß nicht überschreiten.

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 14 (15) Dachentwässerungsanlagen sind aus Metall, in Zink oder Kupfer, herzustellen. Schneefangeinrichtungen sind aus Metall auszuführen. Sie können in der Farbe an die Dacheindeckung angepasst, in Zink oder Kupfer, ausgeführt werden. Regenstandrohre müssen aus verzinktem oder verkupfertem Stahl, Edelstahl oder Kupfer sein. Dort, wo die Dachentwässerung aus Kupfer hergestellt ist, sind Fallrohre aus kupferfarbenem Kunststoff ausnahmsweise zulässig.

Fassung für den Beschluss:

§ 14 (15) Dachentwässerungsanlagen sind aus Kupfer, in Titanzink, Stahl oder Edel-Stahl herzustellen. Ausnahmsweise sind Standrohre bis zu einer Höhe von 1,50 m ab Oberkante Gelände in Kunststoff im Farbton der Regenfallrohre zulässig. Bei gestalterischer Notwendigkeit können Regenfallrohre und Standrohre ausnahmsweise ab der Oberkante Gelände bis zum Trichterstutzen der Regenrinne in Fassadenfarbe gestrichen werden. Schneefangeinrichtungen sind aus Metall auszuführen.

Gesetzliche Grundlagen:

BauGB, BauO LSA, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat hat am 13.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Gestaltungssatzung „Innenstadt-Köthen“ einschließlich ihrer Begründung gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 wurden 19 Behörden und sonstige TöB gem. § 85 Abs. 3 BauO LSA angeschrieben. Sie wurden darum gebeten, bis zum 15.02.2019 eine Stellungnahme zum Satzungsentwurf abzugeben. Zwölf Behörden und sonstige TöB gaben eine Stellungnahme ab.

Die Abwägung der Stellungnahmen ist Bestandteil der Anlage 1 (s. Anlage).

Im Amtsblatt Nr. 1/2019 wurde gem. § 85 Abs. 3 BauO LSA öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Gestaltungssatzung einschließlich seiner Begründung vom 04.02.2019 während der Sprechzeiten der Verwaltung für die Dauer eines Monats eingesehen werden kann.

Während dieser Zeit machten vier Bürger/innen von der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Erörterung Gebrauch.

Sie äußerten keine Anregungen und gaben keine Hinweise.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungsergebnis werden die §§ 10 (7), 10 (8), 14 (12) und 14 (15) des Satzungsentwurfs (Beschlussnummer 18/StR/28/005, Auslegungsexemplar) ergänzt und konkretisiert. Dadurch werden jedoch nicht die Grundzüge des jeweiligen Satzungsinhaltes berührt. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich.



AbwägungderStellungnamenderTöb.pdf